

Bekanntmachung betreffend Umbenennung von ständigen Ausschüssen des Landtages gemäß Artikel 77 Abs. 1 der Verfassung des Saarlandes und § 37 des Gesetzes über den Landtag des Saarlandes sowie § 12 Abs. 1 der Geschäftsordnung. Vom 18. November 2009	1822
Stellenausschreibung des Ministeriums der Justiz	1823
Stellenausschreibung des Ministeriums für Bildung — Bundesverwaltungsamt — Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA)	1823
C. Amtliche Bekanntmachungen	
Bekanntmachungen von Gerichten	1824
Bekanntmachungen von Gemeindeverbänden, Städten und Gemeinden	1826
Bekanntmachungen von Banken und Sparkassen	1828
Bekanntmachungen von öffentlichen Ausschreibungen	1828
Sonstige Bekanntmachungen	
• Bekanntmachung der Saarpfalz-Park Bexbach GmbH, Saarpfalz-Park 1, 66450 Bexbach, betreffend den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2008.	1830
Hinweise zum Amtsblatt des Saarlandes Teil I	1830

A. Amtliche Texte

Richtlinien

4 Richtlinien zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und/oder Rechtschreibens

Vom 15. November 2009

Az.: A4/B 5 - 3.7.2.0

Inhaltsübersicht

1. Grundsätzliches
2. Lesen- und Schreibenlernen als Aufgabe der Schule
 - 2.1. Definition
 - 2.2. Voraussetzungen für das Erlernen des Lesens und Rechtschreibens
 - 2.3. Unterricht
3. Schülerinnen und Schüler mit besonderen Lese- und/oder Rechtschreibschwierigkeiten (Zielgruppe)
 - 3.1 Förderdiagnostik
 - 3.2 Fördermaßnahmen von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten

beim Erlernen des Lesens und/oder Rechtschreibens

3.2.1 Ziele

3.2.2 Formen

3.2.3 Inhalte

4. Organisation der Förderung
 - 4.1 Individualisierung und Differenzierung
 - 4.2 Elternarbeit
 - 4.3 Weitere Maßnahmen
 - 4.4 Förderung in der Sekundarstufe I
 - 4.5 Beendigung der Maßnahme
5. Leistungserhebung, Leistungsbewertung und Zeugnisse
 - 5.1 Nachteilsausgleich, Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungserhebung und Leistungsbewertung
 - 5.2 Deutsch, Fremdsprachen und andere Fächer
 - 5.3 Zeugnisse
 - 5.4 Versetzung
6. Lehrerbildung
7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Grundsätzliches

Es gibt Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen und/oder Rechtschreiben. Zustandekommen, Erscheinungsbild, Ausmaß und Folgen solcher Schwierigkeiten werden ausführlich untersucht und diskutiert. Die pädagogische, psychologische und medizinische Forschung auf diesem Gebiet ist kontrovers und hat viele Fragen nicht abschließend geklärt. Unbestritten ist, dass die Diagnose und die darauf aufbauende Beratung und Förderung der Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben zu den Aufgaben der Schule gehören.

Der Beherrschung der Schriftsprache kommt für die sprachliche Verständigung, für den Erwerb von Wissen und Information, für den Zugang zum Beruf und für das Berufsleben große Bedeutung zu. Insbesondere die Grundschule muss dafür Sorge tragen, dass sich möglichst alle Schülerinnen und Schüler die Grundfertigkeiten im Lesen, Schreiben und Rechtschreiben aneignen.

Nachteilsausgleich und Abweichen von den Grundsätzen der Leistungserhebung und Leistungsbewertung können nur gewährt werden, wenn keine allgemeine Lernschwäche bzw. kein vermuteter Förderbedarf im Bereich des Lernens vorliegt, z. B. zusätzlich eine Leistungsschwäche in Mathematik (= unter „ausreichend“ liegende Leistungen).

2. Lesen- und Schreibenlernen als Aufgabe der Schule

2.1 Definition

Zeigen Schülerinnen oder Schüler besondere Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und/oder Rechtschreibens, so ist zwischen **Lese- und/oder Rechtschreibstörung** mit teilweise hirnorganisch bedingten, gravierenden Wahrnehmungs- und Aufmerksamkeitsstörungen und einer **akuten Leistungsschwäche im Lesen und/oder Rechtschreiben**, die in mehr oder minder starker Ausprägung eine Verzögerung im individuellen Lese- und Schreiblernprozess darstellt, zu unterscheiden.

a) Lese- und/oder Rechtschreibstörung

Eine Lese- und/oder Rechtschreibstörung ist entwicklungsbiologisch und zentralnervös begründet. Die Lernstörung besteht trotz normaler oder auch überdurchschnittlicher Intelligenz. Die Beeinträchtigung oder Verzögerung beim Erlernen grundlegender Funktionen hat demnach biologische Ursachen, deren Entwicklung lange vor der Geburt des Kindes angelegt oder durch eine Schädigung im zeitlichen Umkreis der Geburt bedingt sein kann. Eine Lese- und/oder Rechtschreibstörung ist eine nur schwer therapierbare Krankheit, die zu teilweise erheblichen Störungen bei der zentralen Aufnahme, Verarbeitung und Wiedergabe von Sprache und Schriftsprache führt. Individuelle Ausprägungen und Schweregrade dieser Lernstörung ergeben sich durch unterschiedliche Kombinationen von Teilleistungsschwächen der Wahrnehmung, der

Motorik und der sensorischen Integration. Maßnahmen zum Nachteilsausgleich sind notwendig. Nur bei Schülerinnen und Schülern mit einer Lese- und/oder Rechtschreibstörung können zusätzlich Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung erfolgen.

Eine Lese- und/oder Rechtschreibstörung wird durch den Schulpsychologischen Dienst oder eine Amtsärztin/einen Amtsarzt festgestellt. Ergänzend können durch den Schulärztlichen Dienst mögliche medizinische differentialdiagnostische Ursachen ausgeschlossen werden. Eine ausführliche gutachterliche Stellungnahme durch einen fachlich ausgewiesenen Direktor einer Universitätsklinik (Neurologie, Psychiatrie, Psychotherapie, Psychosomatik, Medizinische oder Klinische Psychologie) kann in der Regel einem schulpsychologischen/schulärztlichen Gutachten gleichgestellt werden.

Eine solche Begutachtung setzt das Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten voraus. Die Klassenkonferenz entscheidet auf Grund des Gutachtens über den Umfang und die Beendigung der Maßnahmen.

b) Akute Leistungsschwäche im Lesen und/oder Rechtschreiben

Schülerinnen und Schüler ohne Lese- und/oder Rechtschreibstörung können eine akute Leistungsschwäche im Lesen und/oder Rechtschreiben aufweisen, d. h. im Lesen und/oder Rechtschreiben nicht ausreichende Leistungen zeigen. Die Ursachen hierfür können ganz unterschiedlich sein. Eine akute Leistungsschwäche im Lesen und/oder Rechtschreiben wird durch die Klassenkonferenz anerkannt. Maßnahmen zum Nachteilsausgleich sind dann möglich. In der Grundschule kann auf Beschluss der Klassenkonferenz — in Verbindung mit dem entsprechenden Wunsch der Eltern — über einen Zeitraum von max. einem Jahr auf die Benotung (Klassenarbeiten, Zeugnisse) im Teilbereich Lesen und/oder Rechtschreiben verzichtet werden, um dem betroffenen Kind Frustration zu ersparen und die Motivation zu stärken.

Die nachstehenden Grundsätze und Regelungen sollen dazu beitragen, dem Entstehen solcher Teilleistungsstörungen im Rahmen des Möglichen vorzubeugen und auftretende Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und/oder Rechtschreibens so weit wie möglich zu überwinden.

2.2 Voraussetzungen für das Erlernen des Lesens und Rechtschreibens

Das Erlernen des Lesens und Schreibens vollzieht sich in einem sehr differenzierten Prozess, der Sprach- und Sprechfähigkeiten, optische und akustische Wahrnehmung und Differenzierung als Grundlage für phonologische Bewusstheit, rhythmische Gliederungsfähigkeit, Symbolverständnis sowie feinmotorische Fertigkeiten der Hand voraussetzt.

Wichtig sind aber auch allgemeine Lernvoraussetzungen wie Selbstvertrauen, Freude am Lernen, Konzentrationsfähigkeit, Merkfähigkeit, intellektuelle

Neugierde, Denkfähigkeit, Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit.

Weil Schulanfänger sehr unterschiedliche Lernvoraussetzungen mitbringen, hat die Lehrkraft zu Beginn der Klassenstufe 1 die individuelle Ausgangslage jeder Schülerin und jedes Schülers durch gezielte Beobachtung festzustellen und zu berücksichtigen. Soweit die Schülerin oder der Schüler die notwendigen Fähigkeiten und Fertigkeiten im Vorschulalter noch nicht erworben hat, müssen diese im Anfangsunterricht durch individuelle und differenzierte Fördermaßnahmen systematisch entwickelt werden, bevor mit dem Lese- und Schreiblernprozess begonnen werden kann.

2.3 Unterricht

Ein sorgfältig durchgeführter Erstlese- und Erstschreibunterricht berücksichtigt nicht nur die individuellen Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler, sondern sichert auch die einzelnen Stufen und Phasen des Schriftspracherwerbs. Dabei muss sich der Unterricht an den unterschiedlichen Lernvoraussetzungen sowie dem individuellen Lernverhalten und Lerntempo der Schülerinnen und Schüler orientieren. Der Übungswortschatz erlaubt zunächst eine Konzentration des Rechtschreibunterrichts auf die intensive Einübung ausgewählter Wörter, bildet aber nur die Grundlage für die Übertragung und Weiterentwicklung auf die Rechtschreibung bezogener Erkenntnisse und Regelungen in alters- und entwicklungsangemessener Weise. Dazu eignen sich auch alle anderen Fächer.

Variierende Übungsformen, die sowohl dem rechtschriftlichen Charakter des Wortes als auch einem kind- und zeitgerecht gestalteten Unterricht Rechnung tragen sowie häufige Wiederholung tragen dazu bei, erworbene Rechtschreibkenntnisse zu sichern. Auf diese Weise gelingt es, bestehende Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben angemessen zu berücksichtigen. Des Weiteren gelingt es durch geeignete Unterrichtsverfahren und gezielte Fördermaßnahmen, entstehenden Schwierigkeiten vorzubeugen und ein Versagen im Lesen und Schreiben und seine negativen Auswirkungen auf das gesamte schulische Lern- und Leistungsverhalten zu verhindern. Die genannten Hilfen im Fach Deutsch gelten sinngemäß auch beim Erlernen von Fremdsprachen.

3. Schülerinnen und Schüler mit besonderen Lese- und/oder Rechtschreibschwierigkeiten (Zielgruppe)

Bei einem Teil der Schülerinnen und Schüler treten besondere Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und/oder Rechtschreibens auf. Davon sind vor allem Schülerinnen und Schüler der Grundschule, aber auch noch Schülerinnen und Schüler der weiterführenden Schulen betroffen.

Es handelt sich um Schülerinnen und Schüler allgemein bildender Schulen

1. der Klassenstufen 1 und 2, denen die notwendigen Voraussetzungen für das Lesen- und Schreibenlernen noch fehlen und die die grundlegenden Ziele

des Lese- und Rechtschreibunterrichts nicht erreichen,

2. der Klassenstufen 3 und 4, deren Leistungen im Lesen und/oder Rechtschreiben über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten den Anforderungen der Klassenstufe nicht entsprechen,
3. der Klassenstufen 5 und 6, deren ausgeprägte Rechtschreibschwierigkeiten über die Grundschulzeit hinaus bestehen,
4. der Klassenstufen 7 bis 13 (einschließlich der Oberstufengymnasien), wenn in Einzelfällen deren besondere Schwierigkeiten im Rechtschreiben nicht behoben werden konnten.

Weiterhin handelt es sich um Schülerinnen und Schüler insbesondere im Berufsvorbereitungsjahr und im Berufgrundbildungsjahr an beruflichen Schulen, wenn in Einzelfällen ihre besonderen Schwierigkeiten in den allgemein bildenden Schulen nicht behoben werden konnten.

Unterschiede gibt es im Hinblick auf

- den Schweregrad der Störung und
- die Art und Komplexität des individuellen Bedingungsgefüges.

Im Vergleich zu ihren Mitschülerinnen und Mitschülern benötigen Kinder mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und/oder Rechtschreibens eine erheblich längere Lernzeit und ergänzende Lernhilfen, um

1. die grundlegenden Buchstaben-Laut-Verbindungen zu erfassen, zu unterscheiden und diese Kompetenz zu sichern,
2. die Lautsynthese (Lautzusammenfügung) zu bewältigen, eine ausreichende Lesefertigkeit zu erreichen und altersgemäße Lesetexte ohne große Mühen sinnentnehmend zu erlesen,
3. ein hinreichendes Problembewusstsein bzw. Rechtschreibespür zu entwickeln.

Beim Schreiben haben die genannten Kinder lange Zeit große Probleme, ein Wort ohne Buchstabenauslassungen lautgerecht aufzubauen. Solange dieses Grundprinzip des Schreibens nicht hinreichend sicher beherrscht wird, kann ein Kind sich nicht erfolgreich mit auf die Rechtschreibung bezogenen Phänomenen auseinandersetzen. Auch auf Fördermaßnahmen im orthographischen Bereich sprechen die Betroffenen aus diesem Grund zunächst kaum an. Die gesamte Rechtschreibentwicklung wird so stark verzögert.

Durch motorische Schwierigkeiten können das Schreiben einzelner Buchstaben und Buchstabenverbindungen, die Schreibflüssigkeit und die Schreibmotivation zusätzlich erheblich beeinträchtigt werden.

Unter dem Druck ständiger Überforderungen entwickeln bzw. verfestigen Kinder mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens häufig Lesefehlstrategien wie Raten oder Teilraten. Die Folge davon ist, dass die notwendige Fertigkeit der schriftsprachlichen Worddurchgliederung nur unzureichend ausgebildet wird.

Wiederholte oder länger andauernde Misserfolgserlebnisse im Lesen und/oder Rechtschreiben bzw. Schreiben können das gesamte Arbeits- und Sozialverhalten der betroffenen Schülerinnen und Schüler dauerhaft und gravierend beeinträchtigen. Die Lernenden geraten oft in negative Regelkreise (Misserfolg — negativen Reaktionen der Umwelt/sinkendem Selbstwertgefühl — Unlust bzw. Motivationsverlust — weiteren Misserfolgen), deren einzelne Komponenten sich in der Regel gegenseitig verstärken. Sie entwickeln oft sichtbare Auffälligkeiten wie z. B.

- deutliches Vermeidungsverhalten gegenüber Lesen und Schreiben, was die Lernentwicklung zusätzlich verzögert,
- Aggressivität, motorische Unruhe einerseits oder Rückzugsverhalten andererseits,
- psychosomatische Beschwerden.

Die nachstehenden Grundsätze und Regelungen sollen dazu beitragen

- dem Entstehen gravierender Probleme beim Lesen- und/oder Rechtschreibenlernen im Rahmen des Möglichen vorzubeugen,
- bei einer vorliegenden akuten Leistungsschwäche im Lesen und/oder Rechtschreiben oder Lese- und/oder Rechtschreibstörung angemessene Fördermaßnahmen einzuleiten und durchzuführen,
- und so auftretende Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens schrittweise zu bewältigen und
- negative Auswirkungen auf die Psyche zu verhindern oder abzumildern.

3.1 Förderdiagnostik

Der aktuelle Status der Lese- und Schreibkompetenz muss zunächst förderdiagnostisch erhoben werden. Die Deutschlehrkraft soll den Lernprozess der Kinder mit einer akuten Leistungsschwäche im Lesen und/oder Rechtschreiben oder einer Lese- und/oder Rechtschreibstörung begleitend dokumentieren.

Dazu gehören:

- Sprach- und Sprechfähigkeit,
- optische und akustische Wahrnehmung und Differenzierung,
- rhythmische Gliederungsfähigkeit,
- Symbolverständnis,
- feinmotorische Fertigkeiten der Hand,
- Selbstvertrauen,
- Lern- und Arbeitsverhalten, Motivation,
- Konzentrationsfähigkeit,
- Merk- und Denkfähigkeit und
- Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit.

Eine unerlässliche Voraussetzung für eine Rechtschreibförderung ist eine qualitative Analyse der Fehler bei Verschriftungen:

1. beim freien Schreiben,
2. beim Abschreiben und
3. beim Schreiben von Diktierem.

Die Deutschlehrkraft muss sich ein möglichst genaues Bild über

- den sprachlichen,
 - den kognitiven,
 - den emotional-sozialen und
 - den motorischen Entwicklungsstand sowie
 - die Lernmotivation
- des einzelnen Kindes verschaffen.

Schwierigkeiten und Störungen beim Erlernen des Lesens und/oder Schreibens werden durch unterschiedliche Faktoren verursacht. Sie sind auch Ausdruck der komplexen Lern- und Lebenssituation des Kindes. Die bloße Feststellung des Ausmaßes der Defizite reicht nicht aus. Eine Förderdiagnostik und Dokumentation muss sowohl aufgabenspezifische Schwierigkeiten analysieren als auch den Lern- und Entwicklungsstand, die Lebensgeschichte, die schulischen Bedingungen sowie die emotionalen Aspekte des Kindes berücksichtigen.

Diese Dokumentation bildet die Grundlage für die Planung und Durchführung individueller Förderhilfen, die Zuweisung zu besonderen Fördermaßnahmen und die Einleitung begleitender Maßnahmen. Angemessene Fördervorschläge müssen nicht nur am Beginn der Förderung, sondern auch im weiteren Verlauf des Förderprozesses fortlaufend entwickelt werden.

Formen des Nachteilsausgleiches und ein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungserhebung und Leistungsbewertung sind im Förderplan darzustellen und zu begründen (siehe unter Nummer 5.).

In Einzelfällen wird es nötig sein, die pädagogisch fundierte Einschätzung der Schule durch gezielte Untersuchungen zu ergänzen. Sie können der Klassenkonferenz bei der Entscheidungsfindung helfen. Soweit nicht eine medizinische Untersuchung angezeigt ist, können Schulpsychologen mit solchen gezielten Untersuchungen beauftragt werden, insbesondere dann, wenn der Verdacht auf eine Lese- und/oder Rechtschreibstörung besteht (siehe unter Nummer 2.1). Da punktuelle Tests allein nicht aussagekräftig sind, sollen sie durch gezielte Langzeitbeobachtungen durch die Lehrkräfte ergänzt werden.

Wenn konkretere Hinweise auf organische Ursachen einer Lese- oder Rechtschreibschwäche vorliegen, ist den Erziehungsberechtigten eine schulärztliche oder fachärztliche Untersuchung zu empfehlen.

3.2 Fördermaßnahmen von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und/oder Rechtschreibens

3.2.1 Ziele

Fördermaßnahmen sollen möglichst frühzeitig beginnen. Grundsätzlich sollte von den Stärken des Kindes ausgegangen und darauf aufgebaut werden. Im Unterricht ist auf Leistungsschwächen Rücksicht zu nehmen und bei Vorliegen einer Lese- und/oder Rechtschreibstörung können ggf. in einzelnen Leistungsbereichen die Leistungsanforderungen zurückgenommen werden

bzw. die Benotung ausgesetzt werden, bis die Kinder sich den Anforderungen ihrer Klassenstufe tatsächlich stellen können.

Die Fördermaßnahmen haben zum Ziel,

- die Stärken von Schülerinnen und Schülern herauszufinden, sie ihnen bewusst zu machen und ihnen Erfolgserlebnisse zu vermitteln,
- erkennbare Defizite systematisch zu beheben,
- Lernhemmungen und Blockaden abzubauen und Lust auf Lesen und Schreiben zu wecken,
- Lese- und Rechtschreibfähigkeiten (einschließlich eines hinreichenden Problembewusstseins und elementarer Problemlösungsstrategien) schrittweise unter Beachtung der einzelnen Entwicklungsschritte zu entwickeln,
- Arbeitstechniken und Lernstrategien zu vermitteln, welche die vorhandenen Schwächen ausgleichen oder mildern können, wie ein bewusstes Abschreiben in vorgegebenen Schritten, paralleles Mitsprechen beim Schreiben, silbenweises Schreiben oder Lesen, Markieren von Problemstellen in einem Wort (wo man anders schreibt, als man spricht).

3.2.2 Formen

Die Förderung erfolgt in gestuften Maßnahmen:

1. als klasseninterne Fördermaßnahmen (siehe auch Nummer 4.1),
2. als zusätzliche schulische Fördermaßnahmen in Kleingruppen (siehe auch Nummer 4.1.) und
3. in ausgeprägten Fällen, die auf die schulinterne Förderung nicht ansprechen, als außerschulische Fördermaßnahmen (z.B. im Rahmen der Jugendhilfe, siehe auch Nummer 4.3).

3.2.3 Inhalte

Beim Lesen, Schreiben und Rechtschreiben bauen bestimmte Inhalte aufeinander auf. Erst wenn durch Förderung ein Bereich gesichert ist, kann zur nächsten Stufe fortgeschritten werden.

Beim Lesen sind die Fördermaßnahmen auf eine Vertiefung und eine systematische Ergänzung des Leselehrgangs auszurichten. Sie zielen besonders auf die Bereiche:

- Graphem-Morphem-Zuordnungen (Zuordnung von Schriftzeichen zur kleinsten bedeutungstragenden Einheit einer Sprache),
- Synthesefähigkeit,
- Steigerung der Lesegeläufigkeit (z.B. durch systematisches Üben, durch silbenweises Lesen, durch simultanes Erfassen von häufig gebrauchten Wortbausteinen) und
- Sinnerfassung.

Beim Schreiben/Rechtschreiben sind die Fördermaßnahmen auf die Vertiefung und Ergänzung des Schreib- und Rechtschreiblehrgangs auszurichten. Sie zielen besonders auf die Bereiche:

- Verbesserung der Motorik,
- phonologische Bewusstheit (Verständnis, dass Sätze aus Wörtern, Wörter aus Silben und Silben aus Lauten aufgebaut sind),

- Laut-Buchstaben-Zuordnungen,
- Verbindung von Sprechen und Schreiben (Pilotsprache, silbenweises Schreiben),
- Abschreiben und Aufschreiben („gekonntes“ Abschreiben in 5 Schritten),
- selbstständiges Kontrollieren des Geschriebenen (Beweislesen, Vergleichen mit der Vorlage),
- Sicherung eines elementaren Grundwortschatzes,
- Sicherung weniger, aber grundlegender Rechtschreibregeln (Duden) und
- Einübung elementarer Rechtschreibstrategien (z. B. Wortverlängerung bei Auslautverhärtung, Hilfen zur Erkennung von Nomen, Suche verwandter Wörter, Nachschlagen im Wörterbuch).

Bei den besonderen Fördermaßnahmen im Lesen, Schreiben und Rechtschreiben ist darauf zu achten, eine Verbindung zur allgemeinen Sprachförderung der Schülerinnen und Schüler herzustellen.

4. Organisation der Förderung

Voraussetzung für die Teilnahme an einer zusätzlichen Maßnahme ist, dass die erbrachten Leistungen in den Bereichen Lesen und/oder Rechtschreiben nicht konstant ausreichend sind. Die Maßnahme ist fortzusetzen, bis zu erwarten ist, dass die Leistungen in dem Problembereich/den Problembereichen auch ohne diese zusätzliche Fördermaßnahme dauerhaft ausreichend sein werden.

4.1 Individualisierung und Differenzierung

Jede Schülerin und jeder Schüler mit besonderen Lese- und/oder Rechtschreibschwierigkeiten soll eine angemessene individuelle Förderung erhalten, die möglichst frühzeitig beginnt. Um Lernschwierigkeiten zu erkennen, ist es notwendig, die anfängliche Lernentwicklung genau zu beobachten und die Bedeutung von Problemen richtig einzuschätzen.

Die Deutschlehrkraft erstellt federführend auf der Basis förderdiagnostischer Beobachtungen (siehe unter 3.1) einen Förderplan. Dieser wird der Klassenkonferenz zur Beratung vorgelegt. Bei einer vermuteten Lese- und/oder Rechtschreibstörung besteht die Notwendigkeit, diesbezüglich eine schriftliche Stellungnahme nach Nummer 2.1 a) einzuholen. Dies setzt das Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten voraus.

Befürwortet die Klassenkonferenz eine Vorstellung des Kindes beim schulp-psychologischen oder amtsärztlichen Dienst nicht, so bleibt das Elternrecht unberührt, sich an diese Dienste zu wenden.

Die Entscheidung über Förderplan, Art, Umfang und Dauer der Förderung einer Schülerin oder eines Schülers, Maßnahmen zum Nachteilsausgleich und Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung trifft die Klassenkonferenz unter Berücksichtigung der sächlichen und personellen Voraussetzungen der Schule. Die Erziehungsberechtigten sind anzuhören. Die Ergebnisse sind in einem Protokoll zu dokumentieren. Die Entscheidung ist den Erziehungsberechtigten umgehend schriftlich über die

Schulleitung mitzuteilen (siehe auch unter Nummer 2.1).

Mindestens einmal im Schulhalbjahr wird die Lernentwicklung in einer Klassenkonferenz erörtert. Auf dieser Grundlage beschließt die Klassenkonferenz die Fortschreibung oder die Beendigung der Fördermaßnahme.

Die Fördermaßnahmen sollen den Erziehungsberechtigten sowie den Schülerinnen und Schülern erläutert werden. Die Erziehungsberechtigten sollten Hinweise auf die jeweils angewandte Lese-, Schreib- und Rechtschreiblernmethode, auf besondere Lehr- und Lernmittel, auf häusliche Unterstützungsmöglichkeiten und geeignete Fördermaterialien und -hilfen erhalten.

Schulische Fördermaßnahmen und -hilfen können in zieldifferenten Unterrichtsangeboten innerhalb eines Klassenverbandes oder durch zusätzliche Fördermaßnahmen durchgeführt werden. Zusätzlicher Förderunterricht im Umfang von bis zu zwei Unterrichtsstunden pro Woche sollte, wenn möglich, parallel zum Regelunterricht der Klasse durchgeführt werden. Dabei ist zu vermeiden, dass ein Fach besonders stark betroffen ist. In besonderen Fällen kann der Förderunterricht auch nach dem Regelunterricht erteilt werden.

Fördergruppen sollen im Regelfalle höchstens acht Schülerinnen und Schüler umfassen.

Wegen der zentralen Bedeutung der Erkennung und Förderung von Kindern mit besonderen Lernschwierigkeiten und Lernrückständen beim Lesen und/oder Rechtschreiben richten alle Schulen im Rahmen der sächlichen und personellen Möglichkeiten bis einschließlich der Klassenstufe 9 geeignete Fördermaßnahmen ein.

4.2 Elternarbeit

Für das Gelingen der Förderung sind auch der regelmäßige Kontakt, das Gespräch und die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten erforderlich.

4.3 Weitere Maßnahmen

Ist trotz intensiver Förderhilfen kein bzw. nur ein geringer Lernzuwachs festzustellen, empfiehlt es sich, die gewählte Methode bzw. das Förderkonzept zu überprüfen.

In Einzelfällen ist allerdings nicht auszuschließen, dass Förderung an Grenzen stößt. Dies kann insbesondere der Fall sein bei Schülerinnen und Schülern mit

- einer psychischen Beeinträchtigung (z.B. ausgeprägter Angst vor Misserfolgen, geringem Selbstvertrauen),
- neurologischen Auffälligkeiten, z.B. Störungen der sensomotorischen Integration (Koordination, Zusammenspiel unterschiedlicher Sinnesqualitäten und -systeme) und
- sozial unangemessener Verhaltenskompensation (z.B. verstärkte Aufmerksamkeit forderndes, aggressives oder gehemmttes Verhalten).

In diesen Fällen sollen die Erziehungsberechtigten über die Schule oder über den Schulpsychologischen Dienst

auf geeignete zusätzliche außerschulische Förder- und Therapiemöglichkeiten hingewiesen werden (z.B. im Rahmen der Jugendhilfe). Gegebenenfalls ist auch eine Überprüfung auf sonderpädagogischen Förderbedarf notwendig, insbesondere wenn die Lernerfolge auch in anderen Fächern ausbleiben.

Werden ergänzend zur schulischen Förderung bzw. über die schulische Förderung hinaus Maßnahmen durchgeführt, sollten diese aufeinander abgestimmt werden.

4.4 Förderung in der Sekundarstufe I

Ausgeprägte Lese- und/oder Rechtschreibschwierigkeiten lassen sich nicht immer innerhalb der Grundschulzeit beheben. In diesen Fällen sollte der Förderunterricht (z. B. Behandlung von Rechtschreibphänomenen, Aufgreifen und Ausbau der Stärken der sprachlichen Kompetenz, Umgang mit Notebook, ...) in den Klassenstufen 5 und 6 sowie gegebenenfalls auch in den Klassenstufen 7 bis 9 der Sekundarstufe I weitergeführt werden.

4.5 Beendigung der Maßnahme

Sind die Leistungen auch nach Weglassen des Nachteilsausgleichs über einen längeren Zeitraum (drei bis sechs Monate) hinweg konstant ausreichend, so ist die Teilnahme an einer besonderen Fördermaßnahme (spezieller Unterricht, Nachteilsausgleiche, Abweichen von den Grundsätzen der Leistungserhebung und Leistungsbewertung) durch die Klassenkonferenz zu beenden. Die Entscheidungen der Klassenkonferenz sind in der Schülerakte zu dokumentieren.

Um ein erneutes Absinken der Leistungen und damit einen sog. Fahrstuhleffekt zu vermeiden, muss die Schülerin oder der Schüler in dem entsprechenden Problembereich aber so gefestigt sein, dass erwartet werden kann, dass sie oder er sich in diesem Bereich dauerhaft den normalen Anforderungen gewachsen zeigen wird.

5. Leistungserhebung, Leistungsbewertung und Zeugnisse

Auch Schülerinnen und Schüler mit besonderen und lang anhaltenden Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben unterliegen in der Regel den für alle Schülerinnen und Schüler geltenden Maßstäben der Leistungserhebung und Leistungsbewertung. Für sie gelten grundsätzlich die einschlägigen Regelungen der Schulordnungen (z. B. § 24 Absatz 6 und § 26 Absatz 2 GOS-VO) und des Klassenarbeitenerlasses (z. B. Nummer 1.2).

5.1 Nachteilsausgleich, Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungserhebung und Leistungsbewertung

Nachteilsausgleich und Abweichen von den Grundsätzen der Leistungserhebung und Leistungsbewertung kommen vor allem beim Erlernen von Lesen und Rechtschreiben bzw. in der Fremdsprache zum Einsatz

und werden bei erfolgreicher Förderung in den höheren Klassen wieder abgebaut.

Vorrangig sind vor dem Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungserhebung und Leistungsbewertung als pädagogische Maßnahmen zusätzliche Hilfen im Sinne eines Nachteilsausgleiches anzuwenden wie z. B.:

- Ausweitung der Arbeitszeit um maximal 50 Prozent bei Klassenarbeiten, Lernerfolgskontrollen, schriftlichen Überprüfungen gemäß Klassenarbeitsenerlass und in den Abiturprüfungen,
- Bereitstellen von technischen und didaktischen Hilfsmitteln (z. B. Audiohilfen),
- Nutzung methodisch-didaktischer Hilfen (z. B. Lesepefeil, größere Schrift, optisch klar strukturierte Tafelbilder und Arbeitsblätter),
- Benutzen von Hilfsmitteln und eigenen Strategien, z. B.:
 - Strategie-Kontroll-Kärtchen,
 - Wörterbuch,
 - Computer (ohne Einsatz der Rechtschreibhilfe),
- Vorlesen von schriftlich gestellten Aufgaben (z. B. Textaufgaben in Mathematik),
- Gewährung von Nachfragemöglichkeiten für das Kind,
- Verwendung der Druckschrift statt Verwendung der verbundenen Schrift,
- ermutigende Verbalbeurteilung unter dem Diktat (z. B.: „Du hast schon sehr viel besser die Regeln der Groß- und Kleinschreibung beachtet und dadurch fünf Fehler weniger gemacht als noch im letzten Diktat!“),
- bei der Korrektur: alle richtig geschriebenen Wörter grün unterstreichen statt die falschen rot,
- Gewährung einer 10-minütigen Zusatzzeit nach Diktat und Aufsätzen zur Kontrolle und Korrektur (z. B. mit Strategiekarten oder mit Hilfe eines „Lese-Kontroll-Pfeils“),
- gelegentlich Stellung alternativer Hausaufgaben, ausgehend von den Stärken der Schülerin oder des Schülers (statt schwieriger, deutlich überfordern dem „aktuellem“ Stoff grundlegende Übungen zur Festigung der Rechtschreibung aufgeben),
- stärkere Gewichtung der mündlichen Leistung, insbesondere in Deutsch und den Fremdsprachen.

Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungserhebung und Leistungsbewertung kommen nur bei Schülerinnen und Schülern mit einer Lese- und/oder Rechtschreibstörung bis einschließlich der Klassenstufe 9 in Betracht und sind entsprechend der Formulierungen der Nummer 5.2 a) bzw. b) auf dem Zeugnis zu vermerken. Es kommen beispielsweise in Betracht:

- Einordnen der schriftlichen und der mündlichen Leistung unter dem Aspekt des erreichten individuellen Lernstandes mit pädagogischer Würdi-

gung von Anstrengungen und Lernfortschritten vor allem in der Grundschule,

- Ersetzen eines Teiles der schriftlichen durch mündliche Lernerfolgskontrollen,
- Verzicht auf eine Bewertung der Lese- und Rechtschreibleistung in allen betroffenen Unterrichtsgebieten, nicht nur im Fach Deutsch, sondern auch in anderen Fächern und Lernbereichen,
- Fremdsprache: eventuell Verzicht auf Bewertung des Diktats,
- Nutzung des pädagogischen Ermessensspielraumes und zeitweise Verzicht auf die Bewertung von Klassenarbeiten während der Förderphase,
- Benutzen von Hilfsmitteln und eigenen Strategien, z. B. Computer (mit Einsatz der Rechtschreibhilfe),
- bei Zunahme der Fehlerhäufigkeit mit Fortschreiten des Diktats nur dessen ersten Teil werten,
- Reduzierung des erwarteten Umfangs,
- bei Diktat Lückentext statt Volltext,
- in der weiterführenden Schule in den Bereichen Aufsatz und Grammatik: Bewertungsschwerpunkt auf den Inhalt und seine schlüssige Abfolge legen, nicht auf Schreibstil und Rechtschreibung,
- in nichtschriftlichen Fächern mehr mündliche als schriftliche Lernerfolgskontrollen.

Alle Abweichungen von den üblichen Bewertungsregelungen müssen ihre Grundlage in den individuellen Förderplänen der Schülerinnen und Schüler haben und dokumentiert sein.

5.2 Deutsch, Fremdsprachen und andere Fächer

Die Probleme im Lesen und/oder Rechtschreiben wirken sich bei den betroffenen Schülerinnen und Schülern nicht nur im Fach Deutsch, sondern auch in den Fremdsprachen und in anderen Fächern aus. Insbesondere beim Erlernen einer Fremdsprache stellen sich ähnliche Probleme wie im Fach Deutsch.

Bei Schülerinnen und Schülern mit einer anerkannten akuten Leistungsschwäche im Lesen und/oder Rechtschreiben oder einer Lese- und/oder Rechtschreibstörung darf bis einschließlich der Klassenstufe 9 die Lese- und Rechtschreibleistung grundsätzlich nur bei Leistungserhebungen, die der Feststellung der Lese- und/oder Rechtschreibkenntnisse dienen, notenmäßig bewertet werden.

Bei allen anderen Klassenarbeiten, schriftlichen Überprüfungen und sonstigen Lernerfolgskontrollen, wie z. B. Aufsätzen, Niederschriften, Protokollen u. a., ist eine fehlerhafte Rechtschreibung zwar zu kennzeichnen, darf aber nicht in die Bewertung einfließen.

Wurde durch Gutachten nach Nummer 2.1 a) bei einer Schülerin oder einem Schüler eine Lese- und/oder Rechtschreibstörung festgestellt, so ist mit den Erziehungsberechtigten abzustimmen, ob statt einer klassenbezogenen Benotung der Lese- und/oder Rechtschreibleistung eine Beschreibung des individuellen Lernfortschritts erfolgt. Die Erziehungsberechtigten sind in regelmäßigen Abständen über den klassenbezogenen Leistungsstand zu informieren:

a) Grundschule

Alle Kinder schreiben Diktate, Rechtschreib- und Grammatiküberprüfungen und Lesekompetenztests mit. Falls diese bei Kindern mit einer Lese- und/oder Rechtschreibstörung nach Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten nicht benotet werden, wird bei diesen Arbeiten der individuelle Lernstand verbal beschrieben, und in Zeugnissen wird auf die Erteilung von Teilnoten im Lesen und/oder im Rechtschreiben verzichtet. Diese Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung sind im Zeugnis/ Abgangszeugnis folgendermaßen zu vermerken:

„Der Schüler/Die Schülerin wurde aufgrund deutlicher Leistungsschwächen im Lesen und/oder Rechtschreiben auf Beschluss der Klassenkonferenz in eine besondere Fördermaßnahme einbezogen. Die Leistungen im Lesen und/oder im Rechtschreiben wurden verbal beurteilt und bei der Gesamtnote Deutsch nicht berücksichtigt.“

b) Klassenstufe 5 bis einschließlich Klassenstufe 9:

Alle Kinder schreiben Klassenarbeiten in Deutsch und den Fremdsprachen mit. Falls bei Kindern mit einer Lese- und/oder Rechtschreibstörung die Lese- und/oder Rechtschreibleistung nach Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten nicht in die Bewertung der Klassenarbeit einfließt, ist dies unter der Klassenarbeit zu vermerken. Speziell Diktate werden in diesem Fall nicht benotet.

Die Erziehungsberechtigten sind spätestens zum Halbjahreszeugnis der Klassenstufe 8 in einem Elterngespräch darauf hinzuweisen, dass diese Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung im Zeugnis/Abgangszeugnis/Abschlusszeugnis folgendermaßen zu vermerken sind:

„Der Schüler/Die Schülerin wurde aufgrund deutlicher Leistungsschwächen im Lesen und/oder Rechtschreiben auf Beschluss der Klassenkonferenz in eine besondere Fördermaßnahme einbezogen. Die Leistungen im Lesen und/oder Rechtschreiben wurden bei den Zeugnisnoten nicht berücksichtigt.“

5.3 Zeugnisse

Bei Kindern mit einer Lese- und/oder Rechtschreibstörung sind — sofern zutreffend — die unter Nummer 5.2 a) und b) vorgeschriebenen Formulierungen zu verwenden.

Bei Schülerinnen und Schülern mit einer akuten Leistungsschwäche im Lesen und/oder Rechtschreiben erfolgt keine Bemerkung auf dem Zeugnis/Abgangszeugnis, es sei denn, in der Grundschule wurde auf Beschluss der Klassenkonferenz — in Verbindung mit dem entsprechenden Wunsch der Eltern — über einen Zeitraum von höchstens einem Jahr auf die Benotung (Klassenarbeiten, Zeugnisse) im Teilbereich Lesen und/oder Rechtschreiben verzichtet. In einem solchen Fall ist die unter Nummer 5.2 a) vorgeschriebene Formulierung zu verwenden.

5.4 Versetzung

Über die Versetzung von Schülerinnen und Schülern, deren Leistungsstand in sprachlichen Fächern aufgrund ihrer Lese- und/oder Rechtschreibstörung den Anforderungen der Klassenstufe nicht entspricht, entscheidet die Zeugniskonferenz in pädagogischer Verantwortung; die Teilleistungsstörung (Lese- und/oder Rechtschreibstörung) darf bis einschließlich der Klassenstufe 9 nicht den Ausschlag für das Nichtversetzen geben. Die Gesamtleistung der Schülerin oder des Schülers ist zu berücksichtigen.

6. Lehrerbildung

Die Vermittlung der Fähigkeit, Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben zu fördern, gehört in allen Phasen zu den Aufgaben der Lehrerbildung. Besonders für die an Grundschulen tätigen Lehrkräfte umfasst dies die Ausbildung in der Didaktik und Methodik des Erstlese- und Erstschreibunterrichts, die Diagnosefähigkeit, die Ableitung von Förderschwerpunkten und die Erarbeitung von Förderplänen.

Die Einrichtungen der Lehrerfort- und -weiterbildung bieten – in Zusammenarbeit mit Fachkräften, die über spezielle Erfahrungen mit Kindern verfügen, die besondere Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben haben – geeignete Formen der Unterrichtsbegleitung sowie der Beratung und Fortbildung von Lehrerinnen und Lehrern an.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Zugleich treten die Richtlinien zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens vom 18. Dezember 1997 (GMBI. Saar 1998, S. 26) außer Kraft.

Ministerium für Bildung

Im Auftrag
Arend

Erlasse

3 Erlass über die Festsetzung der Berechnungsfaktoren für die Zuführung zur Versorgungsrücklage für die Schlusszahlung für das Jahr 2009

Vom 12. November 2009

Az: C/1-3-P 1602

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Versorgungsrücklagen im Saarland vom 23. Juni 1999 (VersRG-SL), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. September 2006 (Amtsbl. S. 1694, 1730), des Er-